

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 145 (2004)

Artikel: Denkmalpflege im Kanton Nidwalden 2003
Autor: Meyer, André
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Denkmalpflege im Kanton Nidwalden 2003

Von André Meyer

1. Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)

Mit dem vom Regierungsrat gutgeheissenen und zuhänden des Landrates verabschiedeten neuen Denkmalschutzgesetz wird der Kanton Nidwalden ein neues von der Kulturförderung und vom Natur- und Landschaftsschutz losgelöstes Gesetzeswerk erhalten, das fortan die rechtliche Grundlage für die Tätigkeiten der Denkmalpflege bieten wird. In diesem Zusammenhang sind einige grundsätzliche Überlegungen zur Denkmalpflege und zum Denkmalschutz in Erinnerung zu rufen.

Denkmalpflege ist nicht eine freiwillige Tätigkeit oder, wie man allzu oft und voreilig anzunehmen bereit ist, das Steckenpferd einiger weniger Interessierter. Nein, Denkmalpflege ist ein in der Verfassung des Kantons Nidwalden verankerter und

den Behörden auftragener Auftrag. Diese haben, so steht es in der Kantonsverfassung, "die Bestrebungen des Heimatschutzes und der Denkmalpflege" zu fördern, "das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, zu erhalten" (Art. 22 KV). Denkmalschutz und Denkmalpflege, d.h. die Unterschutzstellung wichtiger baulicher Zeugnisse, ihre Erhaltung, ihre fachgerechte Restaurierung und Integrierung in die bauliche Neuentwicklung, aber auch ihre Erforschung und Inventarisierung, entsprechen demnach einem verfassungsmässigen Auftrag. Das Anliegen wichtige Bauten, Orts- und Siedlungsbilder zu erhalten, gründet zum einen darin, Geschichte anhand von Bauten und Siedlungen so zu dokumentieren, dass sie anhand von Artefakten auch von späteren Generationen erlebt



Beckenried. Wohnhaus Rütistrasse 18; Aussenansicht.

und kritisch hinterfragt werden können und zum anderen in der Überlegung, dass Baudenkmäler und intakte historische Siedlungskerne Identität stiften und die Bevölkerung emotional an das Gemeinwesen binden.

Der Schutz, die Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, der geschichtlichen Stätten, der Ortsbilder, Siedlungen und baulichen Ensembles sind die zentralen Anliegen des Denkmalschutzgesetzes. Wie jede staatliche Aufgabe erfolgt auch die Tätigkeit der Denkmalpflege grundsätzlich immer im öffentlichen Interesse. Aufgrund der geltenden Rechtsprechung können Baudenkmäler wegen ihrer bau-, kunst- oder kulturgeschichtlichen sowie ihrer konstruktions-, material- oder baugeschichtlichen Bedeutung oder wegen ihres Stellenwertes im Landschafts- und Ortsbild, sowie wegen ihres Stils, ihrer Beispielhaftigkeit oder ihrer Seltenheit schutzwürdig sein. Ob ein Bauwerk schutzwürdig ist, hängt demnach nicht davon ab, ob es als schön empfunden wird und auch das Alter spielt eine untergeordnete Rolle. Auch Bauten der jüngeren und jüngsten Zeit können schutzwürdig sein, wenn sie über ein schutzwürdiges Interesse verfügen.

Unser Verhältnis zur Geschichte ist einem steten Wandel unterworfen. So ist es nur verständlich, dass sich auch die Auffassungen ändern, was schutzwürdig ist. Die kunst- und architekturgeschichtliche Forschung ermöglicht der Denkmalpflege, die Bedeutung der einzelnen Baudenkmäler und Epochen genauer und voraussehender zu erfassen. Daher kann ihre Auffassung über die Schutzwürdigkeit von der allgemeinen Meinung der Bevölkerung abweichen. Die Denkmalpflege setzt aufgrund fachlicher und kunstwissenschaftlicher Kriterien fest, welche Objekte die Bedingungen der Schutzwürdigkeit erfüllen; die Anordnung von Schutzmassnahmen aber trifft nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen allein der Regierungsrat. Die Unterschutzstellung kann als Vorsorgemassnahme geschehen, sie kann sich direkt aus der Gefährdung eines Objekts (Abbruchbegehren, Baufälligkeit) ergeben oder sie kann auf Antrag der Eigentümer, der Standortgemeinde oder der Denkmalpflege erfolgen.

Zum Verfassungsauftrag der Denkmalpflege gehört auch der Schutz des Landschafts- und der

Ortsbilder sowie die Förderung einer geordneten baulichen Entwicklung. Dieser Auftrag lässt sich indessen nur bedingt über das Denkmalschutzgesetz erfüllen, da dieses bloss den punktuellen Schutz eines einzelnen Bauwerks zum Ziele hat. Massnahmen zum Landschafts- und Ortsbildschutz und zur geordneten baulichen Entwicklung stützen sich auf planungsrechtliche und baupolizeiliche Vorschriften, so auf das kantonale Raumplanungsgesetz (Art. 17, Abs. 1 lit. C), auf die Bau-, Zonen- und Nutzungspläne und auf das kantonale Baugesetz. Zusammen mit den Baubehörden und Bauverantwortlichen der Gemeinden begutachtet die Denkmalpflege Baugesuche in Ortsbildschutzzonen und in empfindlichen Siedlungsgebieten. Damit der Ortsbildschutz nicht nur planerisch, sondern auch bei baulichen Tätigkeiten umgesetzt werden kann, sieht das neue Denkmalschutzgesetz vor, dass die Baubewilligungsbehörden im Bereich von geschützten Ortsbildern Neubauten und wesentliche Umbauten nur gestützt auf eine Stellungnahme der Denkmalpflege bewilligen darf.

2. Die Inventare

Wissenschaftlich angelegte Inventare vermitteln nicht nur einen Überblick über den Denkmälerbestand sondern sind auch ein unentbehrliches Instrument zur sachlichen Festlegung der Schutzwürdigkeit eines Bauwerks. Nur im Vergleich zu anderen Objekten und in Kenntnis der kunst-, architektur- und kulturgeschichtlichen Bedeutung lässt sich die Bedeutung eines Bauwerks schlüssig ermitteln. Inventare dürfen allerdings nie als abgeschlossen gelten. Sie sind zeitbedingt, weil sie bestenfalls auf dem aktuellen Stand der kunst- und architekturgeschichtlichen Forschung basieren und spätere Erkenntnisse und Einsichten nicht vorwegnehmen können. Inventare und Denkmallisten müssen daher periodisch nachgeführt, ergänzt, überprüft und dem neusten Stand der Forschung angepasst werden. Die Inventarisierung des Denkmälerbestandes ist im Kanton Nidwalden nur sehr lückenhaft fortgeschritten.

Der 1928 im Druck erschienene Kunstdenkmälerband des Kantons Unterwalden von Robert Durrer beschränkt sich fast ausschliesslich auf kirchliche Bauten und auf Bauwerke der Öffentlichkeit und der Herrschaft, klammert die ländliche Architektur, Siedlungen und Ensembles sowie die gesamte Baukultur des 19. und 20. Jahrhunderts vollständig aus und ist in vielen Belangen durch neuere Forschungsergebnisse überholt. Es spricht indessen für die aussergewöhnliche wissenschaftliche Leistung von Robert Durrer, dass sein Werk noch immer das grundlegende Inventarwerk des Kunstdenkmälerbestandes des Kantons darstellt.

Im Auftrag des Kantons erstellte Edwin Huwyler im Jahr 1986 ein Kurz-Inventar über die Bauernhäuser und ländlichen Bauten des Kantons. Von ihm stammt auch die umfassende Publikation über "Die Bauernhäuser der Kantone Ob- und Nidwalden" (1993). Viele der von ihm inventarisierten Bauten sind in der Zwischenzeit leider bereits abgebrochen oder baulich stark verändert worden. Aufgrund dieses Inventars hat der Regierungsrat im Sinne einer vorsorglichen Massnahme auf selektiver Basis einige der wichtigsten Bauernhäuser ins Denkmalverzeichnis eingetra-



Beckenried. Wohnhaus Rütistrasse 18; Detail der Eingangspartie.

gen. Noch fehlt indessen eine systematische Auswertung und eine flächendeckende Ergänzung des sehr oft nur fotografisch dokumentierten Inventars.

Im Zusammenhang mit dem von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte herausgegebenen "Inventar der neueren Schweizer Architektur" (INSA) gelangte Stans im vergangenen Jahr mit der Publikation des letzten Bandes dieser Buchreihe in den Besitz einer umfassenden Bau-dokumentation über die Baukultur von 1850 bis 1920. Das von Reto Nussbaumer erarbeitete Inventar erlaubt erstmals einen spannenden, aber leider auf Stans beschränkten Einblick in die jüngere Baugeschichte des Kantons. Ziel müsste es sein, dass nun jede Gemeinde ihren Baubestand in vergleichbarer Weise inventarisiert, wobei die zeitliche Grenze bis in die 1950er Jahre auszuweiten wäre.

Ein Kurz-Inventar zur Architektur des 20. Jahrhunderts ist zur Zeit von Reto Nussbaumer in Arbeit. Dieses soll dereinst die Grundlage für eine systematische Analyse der jüngeren Baukultur des Kantons Nidwalden bilden.

Dass die einzelnen Gemeinden zur Zeit über kein Inventar ihres Baubestandes im Ortsbildbereich verfügen und dass die Baukultur des 19. und 20. Jahrhunderts nur ansatzweise inventarisiert vorliegt, wäre nur halb so schlimm, wenn nicht gerade diese Baukultur heute unter einem enorm starken Veränderungs- und Abbruchdruck stünde. Mangelnde Kenntnisse, mangelnde gesetzliche Grundlagen und mangelnde Einsicht machen die denkmalpflegerischen Bemühungen um die Erhaltung dieser gefährdeten Bauten zu einem ungleichen Wettlauf gegen die Zeit.

3. Abgeschlossene Restaurierungen

Einige grössere Restaurierungsvorhaben wie die Aussenrestaurierung der Pfarrkirche Beckenried und der Klismenhornkapelle sowie die wissenschaftliche Auswertung der archäologischen Grabungen auf dem Dorfplatz standen bei der Drucklegung erst kurz vor dem Abschluss. Ihre Besprechung und Würdigung kann deshalb erst im Bericht 2004 erfolgen.



Beckenried. Wohnhaus Rütistrasse 18; Hauseingang.

Gemeinde Beckenried, Wohnhaus Rütistrasse 18 (Rütihaus)

Über die Geschichte dieses wohl bedeutendsten Jugendstilhauses des Kantons wurde im Zusammenhang mit dessen Aufnahme ins Denkmalverzeichnis im Nidwaldner Kalender 2003 ausführlich berichtet. Hier bleiben die im laufenden Jahr durchgeführten Restaurierungsarbeiten nachzutragen.

Dem sorgfältig erarbeiteten Restaurierungskonzept lag nicht eine umfassende Erneuerung, sondern die grösstmögliche Erhaltung der noch reichlich vorhandenen originalen Bausubstanz zugrunde.

In einem baulich schlechtem Zustand befand sich das Dach, das mit neuen naturroten Biber-schwanzziegeln neu eingedeckt werden musste. In diesem Zusammenhang wurde auch ein neues Unterdach eingezogen und die Dachrinnen und Abläufe in Kupferblech neu erstellt. An den Fassaden musste die alte Holzschindelverrandung komplett entfernt werden, da sämtliche Nägel angerostet und die Schindeln zum Teil stark verwittert waren. Das Holzwerk zeigte sich in gutem

Zustand; kleinere Partien, welche von Insekten befallen waren, wurden gegen Pilze und Insekten behandelt. Auf das Anbringen einer Wärmedämmung wurde verzichtet. Zum Schutz des Holzwerks gegen Schädlinge aber auch zur Regulierung der Feuchtigkeit in der Aussenhülle wurde die bestehende Holzwandung mit einer Kalkmilch gestrichen. Eine Winddichtung mit einem Tyvek-papier und der hölzerne Schindelschirm mit Rundschindeln, die mit antimagnetischen Nägeln aus A5 Stahl V2A befestigt sind, bieten heute Schutz gegen Wind, Kälte und Regen. Aufgrund der am Bauwerk abgenommenen Farben behielt das Haus seine originale Farbigkeit. Als Farbmaterial diente ein zweifacher Anstrich mit Ölfarben. Grosses Augenmerk wurde auf die Fensterverglasung gelegt. Die fein profilierten Fenster sind nicht nur in die Täferzimmer eingebettet, sondern sind Teil der gesamten inneren und äusseren Erscheinung. Um die originalen Fenster und ihre Feingliedrigkeit zu erhalten und gleichwohl den berechtigten Anforderungen bezüglich Dichtigkeit und U-Wert nachzukommen, entschied man sich die alten Fenster zu behalten, sie aber aussen mit einem neuen Rahmen aufzudoppeln. Demnach wurden die alten Fenster demontiert, in der Werkstatt gerichtet, Dichtungen in den Rahmen eingetutet und bei den Flügelrahmen aussen eine Aufdoppelung aufgesetzt. Nun konnte anstelle einer Einfachverglasung eine Isolierverglasung eingesetzt werden. Auch die originalen Fensterbeschläge wurden, wo notwendig geflickt und wiederverwendet.

Die Massnahmen im Innern beschränken sich auf die Erneuerung der Sanitäranlagen und der Küche im Erdgeschoss, auf das Einbringen einer neuen Zentralheizung, auf die notwendigen Brandschutzmassnahmen (Brandschutztüren und Brandabschnitte), auf partielle Schallschutzmassnahmen und auf die Instandsetzung der bestehenden Wand- und Deckentäfer. Im Dachgeschoss mussten die bestehenden Wand- und

¹ Die Farbigkeit des Hauses umfasst die nachfolgenden Farbwerte: Schindelfassade: helles ockergelb (NCS S 1010-Y 30 R); Fenstereinfassungen: dunkles Ockergelb (NCS S 2050-Y 30 R); Ort- und Stirnläden: rot (RAL 3013); Jalousien und Rollläden: grün (NCS S 6020 G); Dachuntersichten: gebrochenes weiss (SAX N 18).

Deckentäfer vollständig angelaut, geschliffen und mit Ölfarben neu gestrichen werden, während man sich bei den naturbelassenen Täferverkleidungen im Erd- und im Obergeschoss auf reinigende und konservierende Massnahmen beschränken konnte. Hier wurde das Täferwerk gebürstet, geschliffen und mit Bienenwachs getränkt. Die kostbaren Parkettböden wurden geschliffen und versiegelt. Mit der Winddichtung an der Fassade, einer Wärmedämmung im Dachgeschoss und Dichtungen an den Fenstern trug man den wärmetechnischen Massnahmen massvoll Rechnung.

Die dem Wohnhaus vorgelagerte geschwungene Gartenanlage – eine der wenigen historisch überlieferten Gartenanlagen des Jugendstils im Kanton Nidwalden – wurde aufgrund der erhaltenen Strukturen wieder hergestellt.

Die fachkundige und sorgfältig durchgeführte Restaurierung lag in den Händen von Hanspeter Odermatt, dipl. Architekt HTL, Stans, und wurde in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege ausgeführt.

Gemeinde Dallenwil, Kaplanei Wiesenberg

Geschichte: Der Name Wiesenberg, ursprünglich Wiso, bzw. Wisaberg, stand für das Stanserhorn,

wie auch für die Matten und Weiden an dessen Südhang. Hier, weit oberhalb Dallenwil, liess sich 1324 Johann von Kyenberg als Eremit nieder, kaufte das Grundstück "Flüeli", erbaute eine kleine Kapelle und errichtete 1336 eine Stiftung zugunsten seiner Einsiedelei. Damit sollte diese auch nach seinem Tode weiter bestehen und allfällige Zinseinnahmen zu guten Zwecken verwendet werden. Wie lange die Einsiedelei besetzt und das Kirchlein unterhalten wurde, ist nicht bekannt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts muss sie indessen weitgehend verlassen gewesen sein, denn 1495 beschloss man, die verfallene Kapelle wieder herzurichten und sie der direkten Verwaltung von Stans zu unterstellen. In der Folge erlangte die Kapelle auf dem Wiesenberg eine wichtige Bedeutung als Wallfahrtskapelle. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hielten die Kapuziner bereits jeden zweiten Sonntag Gottesdienst auf Wiesenberg. 1748 wurden die zur Kapelle gehörenden Güter, samt dem Sigristenhaus und der Kapellmatt veräussert, mit dem Erlös 1752 eine Kaplanei errichtet und im Jahr 1754 mit dem Neubau der Kapelle begonnen. Diese wurde 1758 eingesegnet und 1768 eingeweiht. Gleichzeitig mit dem Neubau der Kapelle oder kurze Zeit später, dürfte in unmittelbarer Nähe zur Kirche das Haus für den Kaplan (Kaplanei) errichtet worden sein. Der grüne Kachelofen in der Stube trägt die Inschrift: "Meister Hans Jost Sutter in



Wiesenberg (Gde. Dallenwil)
Kaplanei; Aussenansicht mit
Kapelle.



Kehrsiten (Gde. Stansstad) neue Kaplanei; Aussenansicht von Südwesten.

Wägis 1794". Im Laufe der Zeit erhielt der charakteristische Blockbau mit seitlichen Lauben und Steilgiebeldach einen wenig vorteilhaften seitlichen Anbau und zahlreiche bauliche Veränderungen im Innern und am Äusseren.

Restaurierung: Die Restaurierung beschränkte sich auf bauliche Massnahmen im Innern des Hauses. Hier galten sie primär dem Einbau einer zweiten Wohnung, der Erneuerung der Sanitäreinrichtungen und der Heizung. Erhalten blieben die alte Grundstruktur und die Kammerung des Hauses, sowie die "gute alte Stube" mit dreiteiligem Nussbaum-Buffer, Parkettboden, Deckentäfer und Nussbaumtüren. Das Brusttäfer wurde sinngemäss erneuert. Die fachgerechte Instandstellung des Äusseren und der Ersatz der bestehenden Eternitverkleidung durch Holzschindeln bleibt das Desiderat einer späteren Restaurierung.

Die Restaurierungs- und Umbauarbeiten wurden durch Vertreter des Kapellrates unter Beizug von dipl. Architekt Urs Vokinger, Stans, und der kantonalen Denkmalpflege ausgeführt.

Gemeinde Stansstad, Pfrundhaus Kehrsiten

Geschichte: 1616 wurde in Kehrsiten zu Ehren der Muttergottes eine Kapelle errichtet. 1753 erlaubte der Rat die Errichtung einer Stiftung zugunsten einer ständigen Seelsorge. Spätestens zu dieser Zeit muss in unmittelbarer Nähe zur Kapelle eine Kaplanei errichtet worden sein. 1798 wurden Kapelle und Kaplanei durch die Franzosen zerstört und um 1803 wieder aufgebaut. 1932 entstand westlich der Kapelle das Pfrundhaus, das fortan als Kaplanei und dem Kaplan als Wohnung diente.

Restaurierung: Das 1932 als Pendant zur alten Kaplanei im Heimatstil errichtete Pfrundhaus ist ein zweigeschossiger traditioneller Blockbau, mit massivem Sockelgeschoss, ausgebautem Dachgeschoss und mit Holzschindeln verkleideten Fassaden. Die Restaurierungsmassnahmen umfassten die Erneuerung der Holzschindelverkleidung, der Fenstereinfassungen und der Jalousien sowie der Um- und Ausbau des Dachgeschosses. Im Estrichgeschoss wurde neu ein kleines Studio

eingebaut und hierfür auf der Ostseite zwei kleine liegende Dachfenster angebracht; auf eine Vergrößerung der Dachlukarnen und auf weitere Veränderungen im Dachbereich wurde im Interesse der äusseren Erscheinung verzichtet. Die ursprünglich braun eingefärbten Tannenschindeln ersetzte man durch Lärchenschindeln.

Die Restaurierungs- und Umbauarbeiten standen unter der Leitung von Architekt Matthias Bünler (Bünler & Partner), Stans und erfolgten in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege.

Gemeinde Stansstad, Wohnhaus Schürmatt

Geschichte: Die Schürmatt wird als Hofstatt erstmals 1551 erwähnt. Das wohl im 16. Jahrhundert erbaute Wohnhaus dürfte bis ins 18. Jahrhundert bestanden haben. Dann widerfuhr ihm das gleiche Schicksal, wie fast allen Wohnbauten im Talboden von Stans: es wurde 1798 beim Franzoseneinfall eingeäschert und bis auf die Grundmauern zerstört. Der heutige Bau dürfte auf den Grundmauern des Vorgängerbaus und somit in gleicher Grösse um 1800 als zweigeschossiger Holzständerbau neu errichtet worden sein. Entgegen den traditionellen Bauernhäusern besass das Haus kein Steilgiebeldach, sondern ein Zeltdach mit umlaufender Traufe. Um 1890 wurde das Haus zu einem klassizistischen Wohnhaus mit Steilgiebeldach, seitlichem Treppenanbau und quergiebelförmigen Dachaufbauten umgebaut und vergrössert. Seither sind keine grösseren Umbauten mehr erfolgt.



Stansstad, Wohnhaus Schürmatt; Aussenansicht von Osten.

Restaurierung und Erweiterung: Die baulichen Massnahmen, die am Haus vorgenommen wurden umfassen die Restaurierung des Altbaus und dessen Erweiterung mit einem Anbau in zeitgemässer architektonischer Formensprache. Der historische Altbau wurde im Innern, wie im Äusseren sorgfältig und fachgerecht restauriert. Die von 1890 stammende Holzschindelverkleidung musste entfernt und durch eine neue ersetzt werden. Unbehandelt belassen wird sie im Laufe der Jahre eine natürliche Alterspatina erhalten und sich farblich in die Umgebung einpassen. Aus Gründen des Schallschutzes wurden die Holzwandung mit einer Platte gedämmt und die Fenster mit Schallschutzgläsern versehen. Eine Mauer und ein Autounterstand schirmen das Haus zusätzlich gegen die Strasse und den Autolärm ab. Im Innern blieb die alte Kammerung und die Zimmereinteilung erhalten. Einzig der um 1890 angefügte Treppenanbau an der Nordwestseite wurde entfernt und die Erschliessung in den neuen Anbau integriert. Die Ausstattung, die Wand- und Deckentäfer, Parkettböden und Türen mit den alten Beschlägen blieben erhalten und wurden restauriert. Die neue Erschliessung und



Stansstad, Wohnhaus Schürmatt; Detail der Eingangspartie.



Stansstad, Wohnhaus
Schürmatt; Innenansicht der
Wohnstube im Altbau.

die notwendige Raumerweiterung erfolgte in der Form eines L-förmig um den Altbau gelegten zweigeschossigen Anbaus. Dieser hebt sich formal, nicht aber materialmässig vom Altbau ab, bildet einen eigenständigen Baukörper mit klar ablesbarem Bauvolumen und einer ebenso schlichten wie funktionalen Formensprache. Durch die Auslagerung der Sanitäreinrichtungen, der Küche und des geräumigen Esszimmers in den Anbau konnte der Altbau von grösseren Eingriffen entlastet werden. Die Verbindung zwischen dem Altbau und dem Neubau erfolgt im Innern im südwestlichen Gebäudeteil, wo sich die Treppe und die Küche befanden. Diese wurden in den Neubauteil verlegt und der Raum zur offenen Diele umgestaltet. Das konsequent umgesetzte Restaurierungs- und Umbaukonzept ermöglichte den Altbau respektvoll zu restaurieren und ihn mit einem Neubauteil an die heutigen Ansprüche anzupassen.

Vom Umgang mit dem Vorhandenen: Das Wohnhaus Schürmatt steht nicht unter Denkmalschutz und ist auch nicht als kommunales Schutzobjekt im Verzeichnis der Gemeinde aufgeführt. Wohl bildet es mit der alten und der neuen "Stampfi" auf der gegenüberliegenden Seite der Strasse eine kleine historische Baugruppe am Ortsausgang von Stansstad; und trotz den Umbauten von

1890 besitzt es einen durchaus bemerkenswerten Eigenwert, der eine Erhaltung durchaus nahe legen würde, allein die grosse Lärmbelastung durch die Kantonsstrasse und die starken baulichen Veränderungen der unmittelbaren Umgebung liessen an eine denkmalpflegerische Erhaltung, wenn überhaupt, so nur auf freiwilliger Basis, denken. Dabei stand von vornherein fest, dass bei einer Erhaltung des Hauses eine Erweiterung bzw. ein Anbau auf der Südwestseite unumgänglich ist, um ein von der Strasse abgewendetes ruhiges Wohnen zu ermöglichen. Natürlich hätte das Haus auch abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden können. Dann hätte der Kanton ein weiteres, die Kultur- und Hauslandschaft von Nidwalden prägendes Bauwerk verloren, wäre, wie so oft in den vergangenen Jahren um ein weiteres historisches Bauwerk ärmer geworden. Die Bauherrschaft hat sich in Rücksicht auf die Tradition aber auch aus Verbundenheit zum Haus die Aufgabe anders gestellt: nicht integrale Erhaltung oder Abbruch und nicht das verhängnisvolle "entweder/oder" standen im Mittelpunkt der Fragestellung, sondern das "sowohl" erhalten "als auch" verändern. Diese Aufgabenstellung ist nicht neu, aber heute leider nur allzu oft abhanden gekommen. Der verantwortungsvolle Umgang mit dem Vorhandenen gehört zur primären, weil nachhaltigen Aufgabe

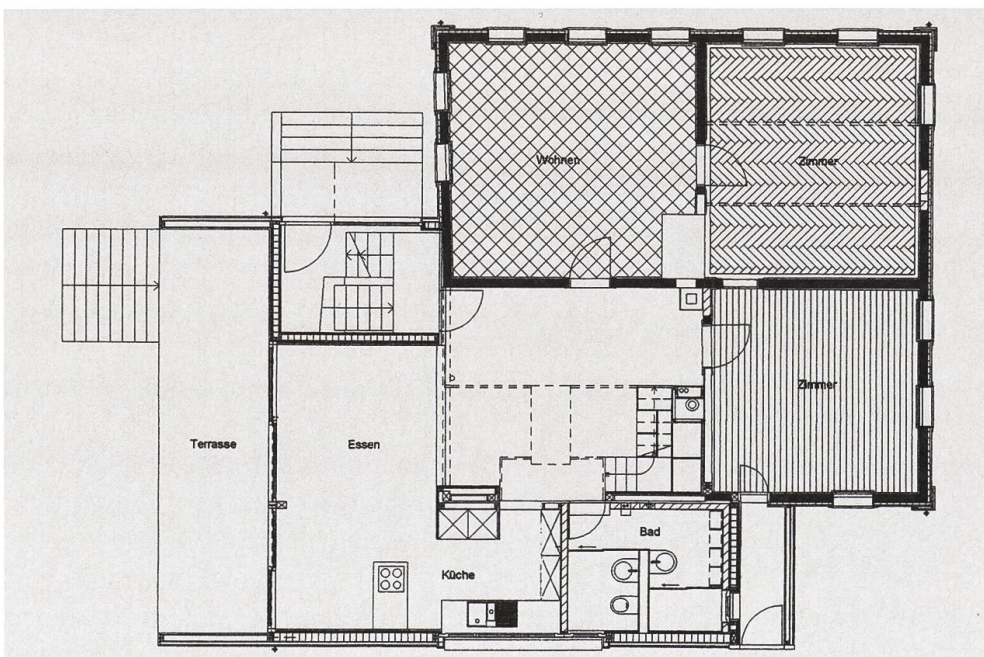
Stansstad, Wohnhaus
Schürmatt; Innenansicht des
Esszimmers im Neubauteil.



der Architektur. Bauen heisst nicht nur neu bauen, sondern auch umbauen, heisst ein Gebäude erweitern, einer neuen Nutzung anpassen, heisst Bestehendes erhalten und weiter nutzen. Jedes Bauvolumen, das genutzt werden kann, repräsentiert einen materiellen Wert, der auch für die Volkswirtschaft relevant ist, da er nach seinem Verlust erst wieder geschaffen werden müsste. Bauwerke sind Ressourcen und der sparsame Umgang mit Ressourcen ist heute mehr denn je ein Gebot der Stunde. Die Restaurierung und Erweiterung des Wohnhauses Schürmatt in Stansstad ist nicht nur unter dem Aspekt der Denkmalpflege und der zeitgenössischen Architektur, sondern auch unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und des verantwortungsbe-

wussten Umgangs mit dem Vorhandenen beispielhaft. Und beispielhaft ist auch das erzielte architektonische Ergebnis, das Neues mit Altem in dialektischem Gegensatz so miteinander verbindet, dass beide ihre Eigenständigkeiten bewahren und zum Ausdruck bringen. Dass das Resultat, das aus diesem zwar unterschiedlichen, sich aber gegenseitig respektierenden architektonischen Zwiegespräch von Alt und Neu entstanden ist, durchwegs geistreich, spannend und anregend sein kann, auch dafür ist das Wohnhaus Schürmatt ein sprechendes Beispiel.

Restaurierung und Architektur: dipl. Architekten HTL/ETH/BSA Eugen und Monika Imhof, Sarnen.



Stansstad, Wohnhaus
Schürmatt; Grundriss des
Erdgeschosses.